



KTC Rot-Weiß 1977 e.V.

Kinder und Jugend, Tanz- und Musiksportclub

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ein Kinder und Jugend, Tanz und Musiksportclub. Der Verein führt den Namen „KTC Rot-Weiß 1977 e.V.“
2. Sitz des Vereines ist Frankfurt am Main
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Frankfurt am Main eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

- a) Tanzsport, Musiksport und Spiel zu pflegen und dessen idealen Charakter zu wahren.
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendliche und die Jugendpflege.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden, der Ausbildung von Tanz- und Musiksportgruppen, sowie der Teilnahme an öffentlichen Wettkämpfen und durch Auftritte bei Veranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der KTC Rot-Weiß 1977 e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabeordnung 1977 (AO 1977) von 18.03.1967 (§§51-68 AO 1977).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in nichtberufliche Tanz- oder Musiksport zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder -Schüler, Studenten, Arbeitslose und Junioren in Berufsausbildung
3. Ehrenmitglieder

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Mit der Aufnahme werden die Satzung und die Vereinsordnung des Vereins, sowie die Satzungen, Geschäftsordnungen und Turnierbedingungen, bzw. Richtlinie der Verbände bzw. Vereine in denen der Verein Mitglied ist, anerkannt.
3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann austreten. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, jedoch ist der Betrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.
2. Mitglieder, die den Verein oder ein Mitglied herabwürdigen oder schädigen, bzw. die Arbeit des Vereins behindern (Verstoß gegen §5, Abs. 2), können vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne das etwaige Forderungen des Vereinsbeitrag, Uniform, u.s.w.) davon berührt werden. Der Vorstand kann diese Entscheidung in einzelnen Fällen der Mitgliederversammlung überlassen.
3. Beitragsrückstand kann ebenfalls ein Grund zum Ausschluss sein, wenn das Mitglied mit ein Jahresbeitrag im Rückstand ist.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§7 Beitrag und Zahlungen

1. Der Beitrag ist jeweils mit dem Beginn des anlaufenden Geschäftsjahres fällig.
2. Geleistete Zahlungen können nicht zurückgefordert werden.
3. Der Jahresbeitrag, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand, so kann der fällige Zahlungsrückstand nebst entstandener Kosten eingezogen werden.
5. Solange ein Mitglied einen Beitragsrückstand hat, ruhen seine Rechte.

§8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand

1. Der Verein wird durch einen Vorstand geleitet und vertreten.
2. Seine Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt der bisheriges im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende sowie der Kassenführer, je zu zweit vertretungsberechtigt.
4. Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer, sowie mindestens einem Beisitzende. Weitere Beisitzer können je nach Bedarf hinzugewählt werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entsprechend § 10, Abs. 7. Mit mindestes zwei Vorstandsmitglieder ist der Vorstand beschlussfähig.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.
2. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich vom Vorstand erfolgen.
3. Anträge sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen oder bei Verlesung der Tagesordnungspunkte unter Sonstiges aufzunehmen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Auch 30% der Mitglieder können eine Mitgliederversammlung beantragen, die der Vorstand einzuberufen hat.
6. Jede ordnungsgemäße einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- zu den NEIN-Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Für die Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei nochmaliger Stimmengleichheit verfügt der Vorsitzende über eine zweite Wahlstimme, um einen Kandidaten die einfache Mehrheit zu gewährleisten.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Der Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und des Kassenführers sowie der Kassenprüfer vorzulegen. Sie hat über die Entlastung zu beschließen und die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
10. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder vor Vollendung Ihres 15. Lebensjahres haben Stimmrecht durch Ihre gesetzlichen Vertreter.
11. Zur Überprüfung der Kasse sind zwei Revisoren zu wählen.

§11 Ehrungen

1. Außenstehende und Mitglieder des Vereins, die ihm gegenüber oder im Sinne seiner Ziele besondere Verdienste erworben haben, können geehrt werden.
2. Die Auswahl der zu ehrenden Personen und die Ehrungen übernimmt der Vorstand.

§12 Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 23.10.85 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.